Hygienekonzept des Jugendzentrums Markt Markt Schwaben

(Stand vom 29.05.2020, geändert am 16.06.2021)

Aufgrund der bestehenden Infektionsgefahr durch das Virus SARS-CoV-2 (COVID-19) gelten für den Markt Markt Schwaben bis auf Weiteres folgende Hygienemaßnahmen, die durch Beschäftigte und externe Besucher oder Nutzer in den Einrichtungen der Gemeinde selbstständig einzuhalten sind. Es wird auf die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen. Der Markt behält sich das Hausrecht vor.

1. **Zutritt /Besucherverkehr**

   Es dürfen folgende Personen sich generell nicht im Jugendzentrum aufhalten;
   - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
   - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
   - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
   - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs-oder Geschmacksinnes).

   Die Nutzung des Jugendzentrums ist unter Einhaltung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern sowie der Zutritt mit einem geeigneten Mund-Nasen-Schutz (siehe unter 5.) erlaubt.

   Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Besuchern oder Personal zu ermöglichen, ist eine Kontaktdatenerfassung gemäß der aktuell geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung BayIfSMV durchzuführen.

   Diese sieht eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnr. bzw. Adresse) einer Person je Hausstand und Tag/Uhrzeit des Aufenthaltes vor. Eine Weitergabe dieser Informationen darf ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Schädigung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten (Art. 13 DSGVO).

   Alle Beschäftigten der Einrichtung, alle zu betreuenden Kinder und Jugendlichen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts, sowie dieses Hygienekonzeptes zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die zu betreuenden Kinder und Jugendlichen sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu informieren.

2. **Aufenthalt/Kulturelle Veranstaltungen**
   Entsprechend den Vorgaben für Kulturelle Veranstaltungen bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird, sowie eine Person pro $10m^2$. Somit ist der Aufenthalt im Jugendzentrum auf maximal 20 Personen beschränkt – zuzüglich dem Personal.

3. **Testungen**
   Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für den Besuch des Jugendzentrums vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.

   Dem Personal werden 2 Selbst-Tests je Arbeitswoche zur Verfügung gestellt und sollen angewandt werden.

4. **Sicherstellung ausreichender Schutzabstände**
   Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so angepasst, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Auch bei Zusammenarbeit mehrerer Besucher und/oder Beschäftigten sollte der Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet sein. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht möglich ist, sind Mund-Nase-Bedeckungen zu tragen.

5. **Mund-Nase-Schutz**
   Jugendliche ab dem 16. Geburtstag haben eine FFP2-Maske im Innenbereich zu tragen. Am Tisch oder im Freien darf unter Einhaltung des Abstandgebots die Maske abgenommen werden. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Maske tragen. Das Abnehmen der Maske ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
   Von der Pflicht zum Tragen einer Maske sind nur ausgenommen:
   - Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
   - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

   Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

   Dem Personal wird ebenfalls eine OP-Maske zur Verfügung gestellt und soll getragen werden. Diese werden durch den jeweiligen Vorgesetzten ausgehändigt. An der Aus- oder Rückgabetheke hinter Schutzwänden entfällt die Maskenpflicht für das Personal. Beim Verlassen des Arbeitsplatzes ist ebenfalls ein Mund-Nase-Schutz zu tragen.

6. **Räumlichkeiten**
   Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch durch die Beschäftigten das regelmäßige Reinigen von Türklinken und Handläufen, Kontaktflächen genannt, bei. Bei starken Publikumsverkehr ist die Desinfektion regelmäßig durchzuführen. Desinfektionsmittel werden durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt.
   Im Bereich der Kundentresen sind transparente Abtrennungen installiert.
   Es ist darauf zu achten, dass nicht alle zu betreuenden Kinder und Jugendliche sich gleichzeitig in einem Raum aufhalten.

7. **Lüftung**
   Durch regelmäßiges Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerhaltiger, feinster Tröpfchen reduziert. Die Räume sind regelmäßig, mindestens halbstündlich, durch Stoßlüftung zu lüften, um die Luftqualität zu fördern. Zugluft ist im Bereich der Beschäftigten zu verhindern.

8. **Arbeitsmittel**
   Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung/Desinfektion insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Hinweise für die Kinder und Jugendlichen sind Altersentsprechend verständlich anzubringen.

   Bei einem Personenwechsel am Arbeitsplatz werden Tastatur, andere Eingabegeräte und Telefon etc., die von den Bediensteten berührt werden, mit einer Desinfektionslösung abgewischt. Andernfalls sind bei der Verwendung der Arbeitsmittel geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden. Dabei sind ebenfalls Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition (z.B. Allergien) zu berücksichtigen.

9. **Unterweisung und aktive Kommunikation**
   Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen informiert die Büchereileitung die Beschäftigten umfassend durch Unterweisung. Die Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich (auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) zu machen. Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene, PSA) wird hingewiesen.

10. **Arbeitszeit- und Pausengestaltung**
    Die Pausenzeiten sind zur Vermeidung von Kontakten aufeinander abzustimmen.

11. **Besprechungen**
    Besprechungen sind auf das absolute Minimum zu reduzieren. Wenn sie unvermeidbar sind, muss ausreichender Abstand (min. 1,5 m) zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gegeben sein.

12. **Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen**
    Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt/Arzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen.

13. **Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle**

Sollten Gäste in der Bücherei während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Objekt zu verlassen und das Personal zu informieren. Es gelten die Vorgaben des Gesundheitsamtes.
Gegenüber Gästen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Falls erforderlich, kann vom Markt eine von ihm beauftragte Person kurzfristig weitere Maßnahmen fordern oder die Veranstaltung auflösen.

14. **Anlage**

Es wird auf die Anlage zum Hygienekonzept des Jugendzentrums hingewiesen.

Markt Schwaben, den 18.06.2021

Michael Stolze
Erster Bürgermeister